

## BaFin / Deutsche Bundesbank

### Fachgremium Eigenmittel

#### Ergebnisprotokoll der 22. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 4. Juni 2019.

Die 22. Sitzung des Fachgremiums fand in den Räumen der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)
- TOP 3 Abbildung von §340f HGB-Reserven im COREP-Meldewesen
- TOP 4 Verschiedenes

### TOP 2 Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft

#### 2.1 Grandfathering

2.1.1 *Widersprechen die in den Altinstrumenten enthaltenen **dividend stopper/dividend pusher** dem freien Ausschüttungsermessen aus Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Buchstabe h) und Art. 52 Satz 1 Buchstabe l) (iii) CRR?*

a) *Der **Pusher** besagt, dass ein AT1 Coupon gezahlt werden muss, wenn Dividende gezahlt wurde. Das wird in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Buchstabe h) CRR nicht verboten. Insbesondere bezieht sich der Unterpunkt (vii) in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Buchstabe h) CRR auf den – umgekehrten – Fall, dass keine Dividende gezahlt wird. Darüber hinaus findet sich in sämtlichen EBA Q&As (2013\_21, 31, 46, 47) zum Thema Dividend Pusher keine inhaltliche Erklärung warum solche Klauseln für andere Kapitalkategorien (wie z.B. CET1) schädlich sein sollen.*

*Warum sollte ein Dividend Pusher in einem AT1 Instrument gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Buchstabe h) CRR verstoßen und zur Aberkennung der CET1 Instrumente führen? Inwieweit kann ein Dividend Pusher tatsächlich für andere Kapitalkategorien schädlich sein?*

b) *Ein **Dividend Stopper** bei einem Altinstrument besagt beispielsweise, dass im Fall des Ausfalls des Coupons auf das Altinstrument auch keine Dividende gezahlt werden darf. Auch diese Regelung wird in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Buchstabe h) CRR nicht verboten. Vielmehr bezieht sich der Unterpunkt (vii) in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Buchstabe h) CRR auf den – umgekehrten – Ausgangspunkt, dass keine Dividende gezahlt wird. Beim Dividend Stopper ist der Ausgangspunkt jedoch, dass der Coupon auf das Altinstrument nicht gezahlt wird. Bei dem hier genannten Divi-*

*den Dividend Stopper ist das Institut frei in seiner Entscheidung, die Dividendenzahlung auszusetzen. Bei Ausfall der Dividende folgt keine Beschränkung für das Institut. Die Zahlung des Coupons auf das Altinstrument ist weiterhin möglich. Darüber hinaus finden sich zum Thema Dividend Stopper in den EBA Q&As 2013\_21, 46 und 47 keine inhaltliche Erklärung, warum solche Klausel schädlich sein sollen. Vielmehr liegt den EBA-Q&As der umgekehrte Ausgangspunkt zugrunde: Die Streichung der Zahlung auf ein AT1-Instrument beschränkt die Kuponzahlung auf ein Tier2-Instrument. Die EBA-Auslegungsentscheidung zu diesem Sachverhalt ist natürlich klar nachvollziehbar.*

*Warum sollte der vorstehend beschriebene Dividend Stopper gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 Buchstabe h) CRR oder Art. 52 Satz 1 Buchstabe l) (iii) CRR verstoßen und zur Aberkennung der CET1-/AT1-Instrumente führen?*

Ein Aufsichtsvertreter wies darauf hin, dass – unabhängig von Detaildiskussionen – die EBA in der bisherigen Diskussion eine Kündigung oder Rückzahlung der Kapitalinstrumente im „Phase-out“ als erstbeste Lösung ansehe. Es sei damit zu rechnen, dass eine Verlautbarung der EBA dies zum Ausdruck bringen werde.

Grundsätzlicher Zweck der Übergangsvorschriften sei, ausreichende Kontinuität bei dem Bestand an Eigenmitteln zu gewährleisten und dabei den Instituten ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Deshalb sei die grundsätzliche Erwartung, dass Institute ihre alten, aus der Anrechnung fallenden Instrumente kündigen oder bis zum Ende der Übergangszeit (2021) zurückkaufen, insbesondere wenn die Beibehaltung solcher Instrumente auf der Bilanz zur Aberkennung („Infizierung“) grundsätzlich anrechenbarer Eigenmittelinstrumente führt.

Ein „Dividend Pusher“, wie in der Frage beschrieben – Verpflichtung zur Zahlung eines AT 1-Coupons, wenn Dividende auf CET 1-Instrumente gezahlt wird –, stehe im Widerspruch zu den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 1 Buchstabe l)(iii) CRR. D.h., das „AT 1“-Kapitalinstrument würde die CRR-Kriterien nicht erfüllen und wäre damit nicht anrechenbar. Im umgekehrten Fall – Verpflichtung zur Zahlung einer Dividende auf CET 1-Instrumente, wenn ein AT 1-Coupon gezahlt wird, bestehe der Widerspruch zu Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe h)(v) CRR. Wenn ein „Dividend Pusher“ bspw. in einem Tier 2-Instrument verankert sei (d.h. Verpflichtung zur Zahlung des Tier 2-Coupons, falls Dividende auf CET 1 bezahlt wird), „infiziere“ das zwar nicht das CET 1, es müsse aber möglich sein, den Tier 2-Coupon zu zahlen, auch wenn keine Dividende auf das CET 1-Instrument gezahlt wird.

Sinn und Zweck dieser Vorschriften sei es, das vollständige Ausschüttungsermessen zu gewährleisten, d.h., dass ein Institut jederzeit die Möglichkeit haben müsse, keine Ausschüttung auf AT 1 und/oder CET 1 zu leisten<sup>1</sup>. In der EU seien nicht nur Dividend Pusher, sondern auch Dividend Stopper durch die CRR untersagt (vgl. Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe h)

---

<sup>1</sup> Baseler Kriterium Nr. 6 zu CET 1: „Es sind keine Umstände vorgesehen, unter denen Ausschüttungen zwingend sind.“

Baseler Kriterium Nr. 7 a zu AT 1: „Es muss jederzeit im vollen Ermessen der Bank stehen, Ausschüttungen

(vii) CRR, erläutert in Tz. 108 des [EBA CET 1-Reports](#)). Ein Aufsichtsvertreter verwies diesbezüglich auch auf die folgenden EBA Q&As: [EBA Q&A 2013\\_21](#), [EBA Q&A 2013\\_31](#), [EBA Q&A 2013\\_46](#) und [EBA Q&A 2013\\_47](#).

Zudem wurde seitens eines Aufsichtsvertreters betont, dass Kernkapitalinstrumente „going concern“ und Ausschüttungen darauf aus ein und demselben „Topf“ zu bedienen seien. Jede Einflussnahme auf das freie Ausschüttungsermessen sei bei CET1- und AT1-Instrumenten problematisch.

2.1.2 *Die deutsche Version des Art. 52 (1) Satz 2 CRR lautet: „**Sofern die Instrumente gleichrangig sind, gilt die Bedingung nach Unterabsatz 1 Buchstabe d als erfüllt, selbst wenn sie kraft Artikel 484 Absatz 3 dem zusätzlichen Kernkapital oder dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.**“*

*Der erste, fett markierte Satzteil macht klar, dass sämtliche gleichrangige Instrumente – auch Altinstrumente - generell nicht zu einer Verletzung der Anforderung des Buchstaben d führen. Diese Regelung ist auch nicht zeitlich befristet. Im zweiten Satzteil wird darüber hinaus klargestellt, dass dies auch für den Fall gilt, wenn ein ehemaliges AT1-Instrument im Rahmen der Übergangsregelungen als Ergänzungskapital angerechnet wird. Auf Basis der für uns relevanten deutschen Fassung der CRR sehen wir im Art. 52 CRR kein Problem durch Altinstrumente mit gleicher Rangstellung.*

*Wir bitten daher um Begründung für die Handhabung: „dass der Gleichrang eines Altinstruments ab 2022 mit den dann berücksichtigungsfähigen CET 1- oder AT 1-Instrumenten zu einem Verstoß gegen das CRR- bzw. BRRD-Rangverhältnis führt“.*

Ein Vertreter der Aufsicht erklärte, dass sich der Regelungsinhalt aus dem vollständigen Satz erschließen lasse.

Wie in [EBA Q&A 2017\\_3521](#) ausgeführt, gehe es Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 CRR (nur) um Fälle, in denen Instrumente, die gemäß Artikel 487 Abs. 1 oder 2 CRR teilweise dem AT 1 bzw. Tier 2 zugerechnet werden („*residual part*“), während ein anderer Teil gemäß Artikel 484 Abs. 3 i.V.m. Artikel 487 Abs. 1 CRR als CET 1 in der Übergangsphase angerechnet wird („*grandfathered part*“). Eine Gleichrangigkeit des „*residual parts*“, der kein CET 1 (mehr) ist, sei also unschädlich.

---

*bzw. Zahlungen zu annullieren. Eine Folge dieses uneingeschränkten Ermessensspielraums bezüglich der jederzeitigen Annullierung von Ausschüttungen bzw. Zahlungen ist, dass Dividendenerhöhungsmechanismen („Dividend Pushers“) verboten sind. Ein Instrument mit einem Dividendenerhöhungsmechanismus verpflichtet die ausgebende Bank zu Dividenden- bzw. Kuponzahlungen, wenn sie Zahlungen bei anderen (in der Regel nachrangigeren) Kapitalinstrumenten oder Aktien geleistet hat. Diese Verpflichtung ist unvereinbar mit der Anforderung, dass die Bank jederzeit über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum verfügen muss. Darüber hinaus ist mit dem Begriff „Ausschüttungen bzw. Zahlungen annullieren“ die Streichung dieser Zahlungen gemeint. Regelungen, nach denen die Bank Ausschüttungen bzw. Zahlungen in Form von Sachleistungen vorzunehmen hat, sind nicht zulässig.“*

Gemäß Artikel 484 Abs. 2 CRR finde Artikel 484 CRR für die Jahre 2014-2021 Anwendung, d.h. ab Januar 2022 laufe Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 CRR ins Leere. Im Ergebnis regelt für den Zeitraum bis zum Ablauf der Übergangsvorschriften Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 CRR, dass Altinstrumente, die im gleichen Rang wie das CET 1 stehen, keine Auswirkungen auf eine Erfüllung des Anrechnungskriteriums nach Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe j) CRR haben. Eine entsprechende Rangregelung für das AT 1 enthalte Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 CRR. Aus der Tatsache, dass die CRR *keine* gesetzliche Regelung für den Zeitpunkt *nach* Ablauf der Übergangsvorschriften vorsehe, ergebe sich im Umkehrschluss, dass der Gleichrang eines Altinstruments ab 2022 mit den dann berücksichtigungsfähigen CET 1- oder AT 1-Instrumenten zu einem Verstoß gegen das CRR- bzw. BRRD-Rangverhältnis führe.

Eine Verbandsvertreterin betonte, dass sie diese Interpretation nicht teile.

### 2.1.3 *Warum könnten nicht mehr als Eigenmittel/MREL/TLAC angerechnete Altmissionen gegen die Rangklausel verstoßen?*

*Beispielsweise stellt sich die Frage für Altmissionen aus SPVs die nach Auslaufen des CRR Grandfathering für Own Funds nicht mehr als Eigenmittel/MREL/TLAC angerechnet werden, aber nach wie vor ausstehend sind (sozusagen als „sonstiges Funding“). Nach dem Wortlaut der CRR dürfte der alleinige Bestand eigentlich nicht zu einem Rangproblem führen. Alte Hybrid T1 Emissionen wären zwar z.B. gleichrangig mit AT1, die AT1 Rangklausel in Art. 52 CRR lautet jedoch „(d) the instruments **rank below Tier 2 instruments in the event of the insolvency of the institution**“. Das Pendant für T2 Instrumente in Art. 63 der CRR 2 lautet wie folgt „(d) the claim on the principal amount of the instruments under the provisions governing the instruments **ranks below any claim from eligible liabilities instruments**“. Dagegen dürften nicht als MREL/TLAC angerechnete Instrumente nicht verstoßen.*

*Wir bitten daher um Begründung der Handhabung.*

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass auch Instrumente, die nicht (mehr) als Eigenmittel angerechnet werden, dazu führen könnten, dass bestimmte Vorgaben der Artikel 28 und/oder 52 CRR nicht erfüllt würden; es komme zur „Ansteckung“ der ansonsten berücksichtigungsfähigen Kapitalinstrumente (aus anderen Kapitalklassen). So schreibe Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe j) CRR vor, dass CET 1-Instrumente nachrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen sein müssten. D.h. es dürfe ab 2022 keine den CET 1-Instrumenten gleichrangige Instrumente geben, ob als Eigenmittel angerechnet oder nicht (bspw. fortgesetzte Nutzung als Funding). Die Vorgaben aus CRR und BRRD (Artikel 48 Absatz 7 BRRD II) im Hinblick auf die Rangfolge seien klar. Sinn und Zweck dieser Vorgaben sei es, die Komplexität zu verringern und damit der Abwicklungsbehörde zu ermöglichen, in der vorgegebenen kurzen Frist eine Abwicklung vorzunehmen.

Ein Verbandsvertreter führte aus, dass die Problematik durch eine Änderung der Formulierung des „write-down tools“ sauber gelöst werden könne (Erweiterung der Herabschreibung um nicht mehr anrechenbare gleichrangige Instrumente).

2.1.4 *Denkt man die hier vertretene Logik der Aufsicht zu Ende, wären auch neue Instrumente mit Kündigungsrechten nicht mehr möglich, da im Zeitpunkt der Genehmigung der Kündigung durch die Aufsicht diese Instrumente nicht mehr in der jeweiligen Kapitalklasse anrechenbar beziehungsweise ab erfolgter Kündigung die Anforderung des Art. 52 Abs. 1 g CRR, dass die Instrumente unbefristet zur Verfügung stehen, nicht mehr erfüllt werden. Die Instrumente sind jedoch, bis zur vollständigen Rückzahlung, weiterhin vorhanden und würden im Falle einer Insolvenz im gleichen Rang haften. Dies würde nach der Auslegung der Aufsicht dazu führen, dass Instrumente im gekündigten Status die gesamte Kapitalklasse infizieren.*

*Wir sind der Ansicht, dass dies sicher nicht gewünscht ist und daher die Interpretation der Anforderung grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Wir bitten um die Darstellung Sichtweise der Aufsicht zu dieser Interpretation.*

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass es für Kündigungen und gekündigte Instrumente spezielle Vorgaben in den einschlägigen Vorschriften (insb. CRR, DeIVO/RTS) gebe, welche diesen Sachverhalt regelten. Als Folge daraus, dass die Instrumente nicht mehr unbefristet zur Verfügung stehen, sei gemäß Artikel 28 Abs. 2 DeIVO (RTS on Own Funds) ein entsprechender Abzug vorzunehmen. Grundsätzlich seien CET 1- und AT 1-Instrumente dauerhaft (Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe e) und Artikel 52 Abs. 1 Buchstabe g) CRR). Nur in den in der CRR erwähnten Fällen dürften diese gekündigt werden. Hinweise auf eine evtl. Kündigung, Rückzahlung o.ä. dürfe das Institut nicht geben (Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe g) und Artikel 52 Abs. 1 Buchstabe j) CRR). Es handele sich also um Ausnahmefälle, die zudem zeitlich beschränkt seien, da die Instrumente ja nach Ablauf der Kündigungsfrist „verschwinden“.

Ein Institutsvertreter erwiderte, dass es jedoch keine Regelungen bzgl. der Kündigungsfrist gebe; diese könne durchaus lang sein. Auch diese Fallgestaltung zeige, dass das „write-down tool“ falsch konstruiert sei, schließlich hätte die Abwicklungsbehörde auch auf gekündigte Kapitalinstrumente Zugriff im Bail-in, genauso wie auf nicht mehr anrechenbare Instrumente im gleichen Rang.

2.1.5 *Ist die Annahme richtig, dass auch AT-1-Instrumente untereinander nicht zwingend gleichrangig sein müssen, sondern z.B. eine AT1-Neuemission nachrangig gegenüber einem AT1-Altinstrument sein kann? Weil Art. 52 Abs. 1 d) CRR nur eine Nachrangigkeit von AT1-Instrumenten gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals fordert, erfüllen beide AT1-Instrumente die Anforderung und wären dennoch nicht gleichrangig.*

*Wir bitten um die Darstellung der Sichtweise der Aufsicht.*

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass die Vorgaben aus CRR und BRRD bezüglich des Rankings klar seien und keinen Spielraum für Interpretationen zuließen. Eine Gleichrangigkeit sei *während der Übergangsphase* unschädlich, danach jedoch nicht mehr. Die CRR lege die Rangfolge bezüglich der regulatorischen Eigenmittel fest: Instrumente des Tier 2 → AT 1 → CET 1. Die BRRD II enthielte eine neue Vorgabe in Artikel 48 Abs. 7, der bestimme, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssten, dass im Insolvenzverfahren alle Ansprüche aus Eigenmittelposten ein niedrigeres Ranking aufweisen als andere Posten: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d sämtliche Forderungen aus Eigenmittelposten nach ihrem nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als jegliche Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben.“* Diese Regelungen schlossen z.B. eine Anerkennung von nicht mehr als Tier 2 anererkennungsfähigen Instrumenten als MREL-Eligible Liabilities (MREL-EL) nach der Übergangsphase aus. Um sie als MREL-EL anrechenbar zu machen, müssten die für sie geltenden Bestimmungen geändert werden, was wie eine Neuemission zu werten sei ([EBA Q&A 2013\\_46](#)).

Ein Institutsvertreter betonte, dass die Rangstellung in der CRR – abgesehen vom CET 1 – stets nur mit Bezug auf die ranghöheren Bestandteile der Bilanz definiert sei, und es keine Regelungen bezüglich einer Rangstellung *innerhalb* einer Kapitalklasse gebe.

Die Vertreter der Aufsicht bestätigten dies, stellten jedoch klar, dass ein wesentliches Motiv der Neudefinition der Eigenmittel durch Basel III gewesen sei, die Komplexität zu verringern. Diesem Ziel würde eine „Rangaufteilung“ innerhalb von Kapitalklassen klar zuwiderlaufen.

## **2.2 Neue Definition von „financial institution“ in Art. 4 (1) (26) CRR 2: Herausnahme von „pure industrial holding companies“**

*In der neuen Definition von „financial institution“ in Art. 4 (1) (26) CRR 2 werden „pure industrial holding companies“ ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Definition ausgenommen. Diese Klarstellung begrüßen wir.*

### Fragen:

- *Ist etwas mehr zum konkreten Hintergrund bekannt?*
- *Wollte man sich an das BaFin Rundschreiben 19/1999 anlehnen bzw. floss das in die zugrundeliegende Diskussion ein?*
- *Inwieweit sind durch den Wortlaut Beschränkungen („pure“ = 100%; „industrial“ im Gegensatz zu nicht-industriellen Unternehmen außerhalb des Finanzsektors) angedacht?*
- *Durch die pauschale Ausnahme der Industrieholdings vom Begriff des Finanzinstituts entfällt auch deren Konsolidierung. Teilt die deutsche Aufsicht diese Einschätzung?*

### Hintergrund:

*Nach dem BaFin Rundschreiben 19/1999 konnten „reinen Industrieholdings“ vom Kapitalabzug für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche ausgenommen werden.*

*In der Antwort der EBA im Q&A Prozess zur Frage ID 2014\_857 wurde auch schon betont dass die Definition von „financial institution“ in dem folgenden Fall nicht erfüllt ist: „the principal activity of acquiring holdings does not include purely industrial holding companies“. An einer inhaltlichen Beschreibung, was mit dieser Ausnahme gemeint ist fehlt es jedoch.*

Ein Aufsichtsvertreter bestätigte, dass durch die Ausnahme von reinen Industrieholdinggesellschaften aus dem Finanzinstitutsbegriff nach Art. 4 (1)(26) CRR auch deren aufsichtsrechtliche Konsolidierung entfalle. Man habe mit dieser Begriffsanpassung im Rahmen des CRR-Reviews die Aussagen von [EBA Q&A 2014\\_857](#) in den Level 1-Text überführen wollen. Das BaFin-Rundschreiben 19/1999 habe in den diesbezüglichen Diskussionen keine Rolle gespielt. Bzgl. der Begriffsauslegung sei, solange es keine Legaldefinition des Begriffs „*pure industrial holding companies*“ bzw. keine entsprechende EBA-Auslegung gebe, aus Sicht der deutschen Aufsicht - im Sinne einer pragmatische Herangehensweise - eine Weiterführung der momentanen Verwaltungspraxis entlang RS 19/1999 angebracht.

## **2.3 Konsolidierung**

### **2.3.1 Konsolidierungspflicht für Anbieter von Nebendienstleistungen (NDL), TOP II.2 der 20. Sitzung**

*Wie ist der Begriff des Anbieters von Nebendienstleistungen künftig auszulegen?*

Hintergrund:

*Art. 18 Abs. 2 CRR II sieht künftig die Konsolidierungspflicht für die Anbieter von Nebendienstleistungen vor. Folge ist, dass durch ein einziges Tochterunternehmen in der Form eines NDL eine Institutsgruppe mit entsprechenden Konsolidierungs- und Steuerpflichten entstehen kann.*

*Eine entsprechende Konsolidierungspflicht stellt für kleinere und mittlere Institute eine erhebliche Herausforderung dar und bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs.*

*Zudem ist es aufgrund der Auswirkungen bei Vorliegen eines Anbieters von Nebendienstleistungen dringend erforderlich, dass die Aufsicht – ggf. unter Mitwirkung der Industrie - Auslegungsbeispiele zur Verfügung stellt und Abgrenzungsfragen erläutert.*

Ein Institutsvertreter hob hervor, dass die Abgrenzung von „Anbietern von Nebendienstleistungen“ durch die Erweiterung ihrer Konsolidierungsnotwendigkeit in der CRR II zukünftig an Bedeutung gewinne.

Ein Vertreter der Aufsicht erklärte, dass sich die Begriffsdefinition selbst nicht geändert habe und die bisherige Handhabung des Begriffs daher fortgeführt werde. Entscheidungen in Grenzfällen würden wie bisher einzelfallbezogenen getroffen, wobei viele Punkte zu beachten seien. Ein Aufsichtsvertreter ergänzte, dass grundsätzliche Klarstellungen zur Begriffsauslegung wünschenswert seien und es hier Handlungsbedarf auf EU-Ebene gebe. Nach Meinung der EBA müsste sich die EU-Kommission um die Definition kümmern.

Bzgl. der Anwendung von Artikel 19 (2) CRR betonte ein Aufsichtsvertreter, dass diese einen Ausnahmefall darstelle und die Erweiterung der Konsolidierungsnotwendigkeit durch den neuen Mutterunternehmensbegriff in Art. 4 (1) (28) CRR II i.V.m. dem neuen Art. 18(2) CRR II hierüber nicht neutralisiert werden solle.

Die Aufsichtsvertreter bestätigten, dass der neue Art. 18 (2) CRR ab dem 28. Dezember 2020 anzuwenden sein werde (18 Monate nach Inkrafttreten der CRR II-Verordnung).

### **2.3.2 Wegfall der Quotenkonsolidierung gem. Art. 18 Abs. 2 CRR a.F.**

*Ist eine Quotenkonsolidierung, wie sie bislang in Art. 18 Abs. 2 CRR geregelt war, künftig noch möglich?*

Hintergrund:

*Die bisherige Regelung in Artikel 18 Abs. 2 CRR a.F. zur anteilmäßigen Konsolidierung von Tochterunternehmen wurde in der CRR II ersatzlos gestrichen. Hierzu wäre es sinnvoll, die Beweggründe zu erfahren und insbesondere die nicht explizite Konsultation zu diesem Punkt.*

*Kritisch ist der Wegfall der anteilmäßigen Konsolidierung insbesondere vor dem Hintergrund, dass die den Dritten zuzurechnenden Risikopositionen nur mit der Mindestkapitalausstattung in die Gruppenbetrachtung eingehen. Die Mindestkapitalausstattung ist auf Gruppenebene jedoch nicht ausreichend, um den Gesamtumfang der Kapitalanforderungen auf Gruppenebene zu genügen. Dies ergibt sich aus deutlich unterschiedlichen SREP-Zuschlägen im Einzelinstitut respektive der Gruppenebene.*

Ein Aufsichtsvertreter bestätigte, dass die Möglichkeit einer Quotenkonsolidierung von Tochterunternehmen auf Antrag nach Art. 18 Abs. 2 CRR (alt) zukünftig wegfalle. Ein Vertreter der Aufsicht bemerkte, dass diese Möglichkeit in Deutschland (und in den meisten anderen Mitgliedsstaaten) nie zur Anwendung gekommen sei, die EBA habe dies abgefragt.

Ein Institutsvertreter erkundigte sich nach der alternativen Anwendbarkeit von Artikel 18 Abs. 4 CRR auf Tochterunternehmen. Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass bei einem Tochterunternehmen gem. CRR-Definition zukünftig nur eine Vollkonsolidierung in Frage käme, und Artikel 18 Abs. 4 CRR lediglich auf Konstellationen anwendbar sei, bei denen kein Mutter-Tochter-Verhältnis i.S.d. CRR bestehe.



### **2.3.3 Äquivalenzmethode (equity method) gem. Art. 18 Abs. 7 CRR II**

#### Fragen:

- *Ist für die Bestimmung der nach der Equity-Methode zu bilanzierenden Tochterunternehmen auf konsolidierter Basis bei Anwendung der (EU-)IFRS als Rechnungslegungsrahmen der Tochterunternehmensbegriff gemäß IFRS 10 oder der der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU heranzuziehen?*
- *Sind von der Equity-Bilanzierung bestimmte Gesellschaftsformen ausgenommen (z. B. strukturierte Unternehmen, Zweckgesellschaften, Spezialfonds)?*
- *Können analog der IFRS-Bilanzierung Wesentlichkeitsgrenzen für die Anwendung der Equity-Methode herangezogen werden?*

*Artikel 18 Absatz 7 CRR II schreibt vor, dass ein Institut, das ein Tochterunternehmen hat, das ein anderes Unternehmen als ein Institut, ein Finanzinstitut oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist oder eine Beteiligung (participation) an einem solchen Unternehmen hält, auf diese Tochtergesellschaft oder Beteiligung die Äquivalenzmethode (equity method) anwendet. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.*

*Abweichend hiervon können zuständige Behörden Instituten gestatten oder ihnen vorschreiben, dass sie eine andere Methode auf solche Tochterunternehmen oder Beteiligungen anwenden, einschließlich der nach Maßgabe des geltenden Rechnungslegungsrahmens erforderlichen Methode.*

Ein Aufsichtsvertreter erklärte, dass bezüglich der ersten Frage die CRR-Definition einschlägig sei- diese beziehe sich auf die Bilanzrichtlinie. Zu den zwei weiteren Fragen führte ein Vertreter der Aufsicht aus, dass, sofern ein Institut auf eigenen Wunsch eine andere Bewertungsmethode anwenden wolle, im Regelfall voraussichtlich ein Antrag erforderlich sein werde, in dem dargelegt werden müsse, dass eine Anwendung der Äquivalenzmethode im konkreten Einzelfall entweder unverhältnismäßig aufwendig wäre oder über die Äquivalenzmethode die Risiken aus dem Tochterunternehmen bzw. der Beteiligung nicht angemessen widerspiegeln würden.

### **2.4 Keine Anerkennung von Vorzugsaktien als hartes Kernkapital**

*Ist eine Überarbeitung des Aktiengesetzes geplant, um Vorzugsaktien CRR-konform auszugestalten?*

#### Hintergrund:

*Das AktG wurde vor einigen Jahren überarbeitet, um insbesondere Vorzugsaktien CRR-konform auszugestalten. Nach Auffassung der EBA verstößt jedoch das Wie-*

*deraufleben des Stimmrechts von Vorzugsaktien bei Nichtzahlung der Dividende gegen die nach Art. 28 CRR für Instrumente des harten Kernkapitals erforderliche Ausschüttungsfreiheit. Die BaFin hat deshalb die Anerkennungen für Vorzugsaktien widerrufen bzw. den von Anfang an vorgesehenen Widerruf ausgeübt.*

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass die BaFin zwei Erlaubnisse widerrufen habe; eine weitere Konstruktion der deutschen Vorzugsaktie wurde zwischenzeitlich von der EBA als nicht vereinbar mit den Kriterien des Art. 28 Abs. 1 Buchstabe h) (v) CRR eingestuft.

Ein Aufsichtsvertreter ergänzte, dass eine Überarbeitung des AktG zurzeit nicht geplant sei, aber evtl. im Zuge der Änderung der Aktionärsrichtlinie vorgenommen werden könne –hierzu sei dann ein Antritt der Verbände notwendig.

## **2.5 Maßgeblichkeit des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises für Anträge nach Art. 26 (2) CRR**

*Wir bitten um erneute Diskussion zur Auslegung der Aufsicht.*

### Hintergrund:

*Sofern die Voraussetzungen des Art. 26 (2) CRR erfüllt sind dürfen sich Institute ausnahmsweise vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung ihres endgültigen Jahresergebnisses (HV) Zwischengewinne oder Jahresendgewinne im harten Kernkapital anrechnen (im Posten „einbehaltene Gewinne“).*

*Art. 26 (2) CRR geht – wie auch sonst die CRR – nicht auf den relevanten Konsolidierungskreis ein. Sachlogisch ist dennoch klar, dass die relevanten Rechnungslegungsposten sich immer auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis beziehen müssen.*

*Art. 26 (2) CRR fordert u.a. eine Überprüfung der Gewinne durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Diese Überprüfung der Gewinne „muss in angemessenem Maße gewährleisten, dass diese Gewinne im Einklang mit den Grundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens ermittelt wurden“.*

*Geprüft wird in der Praxis üblicherweise nur der handelsrechtliche Konsolidierungskreis, da sich die Rechnungslegung nur hierauf bezieht.*

*Die EZB behilft sich in diesem Zusammenhang (EZB Beschluss 2015/656 vom 4. Februar 2015 über die Bedingungen, unter denen Kreditinstitute gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Zwischen- oder Jahresendgewinne dem harten Kernkapital (CET1) zurechnen dürfen) mit der folgenden Anforderung:*

*Art. 5 (1) (a): „eine Erklärung darüber vorlegen, (...) dass der aufsichtliche Konsolidierungskreis nicht wesentlich weiter ist als der Umfang der Prüfung, der in dem in Artikel 4 genannten Dokument des externen Rechnungsprüfers angegeben wird“.*

*Ansonsten geht der EZB Beschluss wohl von dem handelsrechtlichen Gewinn aus, auf den sich die Prüfung des Wirtschaftsprüfers bezieht (siehe insbesondere Art. 4 sowie das Antragsmuster im Anhang).*

*Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht des aufsichtlichen Konsolidierungskreises wird von der EZB hingegen nicht gefordert.*

*Die BaFin betont in ihrem Schreiben vom 19.1.2015 an die DK ebenfalls die Maßgeblichkeit des aufsichtlichen Konsolidierungskreises. Soweit der aufsichtliche Konsolidierungskreis nicht geprüft wird, erwartet die BaFin jedoch die Anrechnung des jeweils niedrigeren Gewinnes – und zwar unabhängig davon, ob er sich aus dem handelsrechtlichen oder aufsichtlichen Konsolidierungskreis ergibt. Sollte sich ein Institut einen höheren Gewinn basierend auf dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis anrechnen wollen, erwartet die BaFin eine zusätzliche prüferische Durchsicht dieses Konsolidierungskreises. Diese „lower of“ Regelung steht in einem gewissen Widerspruch zur Maßgeblichkeit des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises.*

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass für die BaFin der aufsichtliche Konsolidierungskreis der maßgebliche sei und man an der im BaFin-Schreiben vom 19.1.2015 an die DK beschriebenen „lower of“ Regelung festhalte. Ein Institutsvertreter wies darauf hin, dass die EZB anders vorgehe und einige Bankenkonzerne deshalb mit unterschiedlichen Vorgaben konfrontiert seien.

## **2.6 Abzug immaterieller Vermögensgegenstände - Bedeutung des neuen Art. 37 (c) CRR II**

*Was ist mit der Ergänzung des Art. 37 (c) CRR II gemeint?*

*Hintergrund:*

*Art. 37 CRR zum Abzug immaterieller Vermögenswerte wird durch die CRR 2 durch die Einfügung eines neuen Punkt (c) geändert. Der neue Text lautet wie folgt:*

*"(c) the amount to be deducted shall be reduced by the amount of the accounting revaluation of the subsidiaries' intangible assets derived from the consolidation of subsidiaries attributable to persons other than the undertakings included in the consolidation pursuant to Chapter 2 of Title II of Part One."*

*Allerdings passt der Wortlaut auch hierfür nicht unbedingt. Unklar ist insbesondere warum der Aspekt der „revaluation“ betont wird und warum speziell auf die genannten Personen Bezug genommen wird („persons other than the undertakings included in the consolidation pursuant to Chapter 2 of Title II of Part One“).*

*Möglich ist auch die Interpretation, dass eine Anpassung (Reduzierung) des Abzugspostens für immaterielle Vermögenswerte erfolgen darf, die aus Töchtern stammen, an denen Minderheitsbeteiligungen Dritter bestehen.*

*Wir bitten um Erläuterung der neuen Regelung.*

Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass die EU-Kommission die Intention gehabt hätte, die der [EBA Q&A 2155](#) (Zusammenspiel von „Abzug immaterieller Vermögensgegenstände“ und „Berechnung von Minority Interest“: Abzug wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt) zugrunde liegende Problematik im Level 1-Text zu lösen.

## 2.7 Änderung der Anrechnungsvoraussetzungen für Ergänzungskapital

*Können Altmissionen mit einer Nachrangklausel entsprechend Art. 63 lit. d) CRR a.F. im Rahmen der Übergangsregeln bzw. dauerhaft weiter angerechnet werden?*

Hintergrund:

*Im Rahmen der Konsultation der CRR II sollte eine Altbestandsregelung für Instrumente geschaffen werden, die auf Basis und im Einklang mit der CRR I emittiert wurden. Allerdings ist im Übergangszeitraum gem. Art. 494b Abs. 2 CRR II nur die Erfüllung der (gänzlich neuen) Kriterien in Art. 63 lit. n, o und p entbehrlich. Die Nachrangklausel gem. d), deren Wortlaut ebenfalls geändert wurde, wird hier nicht erwähnt.*

Die Vertreter der Aufsicht sagten zu, diese Frage bei der EU-Kommission sowie in der EBA Subgroup on Own Funds anzusprechen.

Nachtrag: Inzwischen hat die Aufsicht auf Basis der Diskussion eine entsprechende Q&A bei der EBA eingereicht.

## 2.8 Übergangsregelungen in CRD V/ CRR II

*Einige Vorschriften der CRR II sollen bereits 20 Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund bitten wir die BaFin um Erläuterung ihres Verständnisses der Übergangsvorschriften in CRD V und CRR II.*

*Zudem bitten wir um Erläuterung des Spannungsverhältnisses von Art. 494a und Art. 494b CRR II.*

Hintergrund:

*Nach Art. 494a CRR II können von SPV emittierte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (bzw. des Ergänzungskapitals) noch bis Ende 2021 angerechnet werden, wenn alle Anforderungen des Art. 52 (Art. 63) CRR mit Ausnahme der lit. a) erfüllt sind.*

*Hier ist jedoch fraglich, ob damit tatsächlich alle Anforderungen der neuen CRR II gemeint sein können. Denn die neu eingeführten lit. p, q, r können naturgemäß noch nicht erfüllt sein. Aus diesem Grund sieht Art. 494b CRR II eine Übergangsregelung für Altinstrumente vor. Dann aber liefe die Regelung des Art. 494a für SPV ins Leere.*

Die Vertreter der Aufsicht sagten zu, auch diese Frage bei der EU-Kommission sowie in der EBA Subgroup on Own Funds anzusprechen.

Nachtrag: Inzwischen wurde auf Basis der Diskussion eine entsprechende Q&A von der Aufsicht eingereicht.

## 2.9 Zulassung von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften nach Art. 21a CRD V

- *Inwieweit ist ein erneuter Antrag auf Zulassung für gemischte Finanzholdinggesellschaften notwendig, wenn bereits nach § 10a Abs. 2 Satz 2 KWG freiwillig ein Antrag erfolgt ist?*

### Hintergrund:

*Gemäß Art. 21a Abs. 1 CRD V sind (gemischte) Finanzholdinggesellschaften künftig verpflichtet, bei der zuständigen konsolidierenden Aufsichtsbehörde eine Zulassung zu beantragen. Danach erteilt die Aufsichtsbehörde eine Zulassung, wenn die Regelungen aus CRD V/CRR II eingehalten werden und eine effektive Überwachung der gruppenangehörigen Einzelunternehmen erfolgt.*

*Bereits heute kann gemäß § 10a Abs. 2 Satz 2 KWG eine (gemischte) Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im Inland beantragen, durch die BaFin selbst als übergeordnetes Unternehmen bestimmt zu werden. Voraussetzung für die Bestimmung der Finanzholdinggesellschaft als übergeordnetes Unternehmen ist, dass diese darlegt, dass sie über die zur Einhaltung der gruppenbezogenen Pflichten erforderliche Struktur und Organisation verfügt und sich damit freiwillig den entsprechenden Regelungen und der Beaufsichtigung durch die BaFin unterwirft. Die Finanzholdinggesellschaft hat infolgedessen u.a. dafür Sorge zu tragen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement auch auf Ebene der Finanzholdinggruppe erfüllt sind und dieses der Aufsicht mit Antragstellung darzulegen.*

Ein Verbandsvertreter betonte, dass eine Neuzulassung aufgrund der starken Überschneidungen zwischen den heutigen und künftigen Anforderungen viel Aufwand sei, obwohl ein wesentlicher Anteil der neuen Anforderungen schon erfüllt werde. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, eine „Differenzbetrachtung“ vorzunehmen.

Ein Aufsichtsvertreter erwiderte, dass es sich bei der mit Artikel 21a CRD V neu eingeführten Zulassung für Finanzholdinggesellschaften rechtlich gesehen um einen völlig neuen Tatbestand mit anderen Rechtsfolgen handele, so dass auch bisher als übergeordnet bestimmte Finanzholdinggesellschaften grundsätzlich eine Zulassung beantragen müssen.

### Weitere Fragen:

*Darüber hinaus bitten wir um Klärung der in der Sitzung am 14. März 2019 gestellten Fragen zur möglichen Antragspflicht:*

- a) *Wie wird der Zulassungsprozess ausgestaltet sein? Bedarf es auch im Falle der Ausnahme von der Zulassungspflicht eines Antrags?*

- b) *Auf welcher Ebene sind im Fall einer Ausnahme gem. Art. 21a Abs. 3a CRD V die Risikosteuerungsanforderungen einzuhalten bzw. in wessen Verantwortungsbereich steht dies?*
- c) *Sind die Eigenmittel- und Risikosteuerungsanforderungen bereits ab Inkrafttreten der CRR II (d.h. im Frühsommer 2019) anzuwenden?*

Zu Teilfrage a) führte ein Vertreter der Aufsicht aus, dass für die Zulassung ein schriftlicher Antrag, der die in Artikel 21a Abs. 2 CRD V geforderten Informationen beinhaltet, erforderlich sein werde. Für die Zulassung für bereits bestehende Gesellschaften sei eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen (Art. 159a CRD V).

Ein Institutsvertreter stellte die Frage, ob für eine Anwendung der Ausnahmeregelung – wenn gemäß Artikel 21a Abs. 4 CRD V keine Zulassung notwendig ist – ein Self-Assessment ausreiche, oder ob ein formaler Antrag notwendig sei. Ein Vertreter der Aufsicht verwies auf die Umsetzung unter Federführung des BMF, die final abzuwarten sei. Es werde eine Konsultation bezüglich der Umsetzung der CRD V in das KWG geben.

Bezüglich Frage c) merkte ein Vertreter der Aufsicht an, dass eine sofortige Anwendung mit Inkrafttreten der CRR II schon an der Machbarkeit scheitere.

## **2.10 EBA-Auslegungsentscheidungen (Q&As)**

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass momentan im Hinblick auf die Aktivitäten der EBA vor allem die Grandfathering-Problematik für deutsche Institute relevant sei, außerdem die neuen Mandate in der CRR II für den „RTS on Own Funds“. Was die EBA Q&As betrifft, würde die EBA die bisherigen Q&As durchsehen und entscheiden, welche davon aufgrund der neuen Regelungen gelöscht werden könnten.

## **2.11 Ermittlung des Abzugsbetrages gemäß Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe m) CRR II**

*Kann für die Ermittlung eines möglichen Abzugsbetrages gem. Art. 36 Abs. 1 lit. m) CRR (neu) auf die handelsrechtlich (unterjährig) gebildeten EWB zurückgegriffen werden?*

Hintergrund:

*Durch die Umsetzung des "Regulatory Backstops" (Mindestdeckung notleidender Kredite) soll ein Vergleich zwischen der spezifischen Kreditrisikoanpassung (EWB) und der aufsichtlich vorgegebenen Mindestdeckung des Blankoanteils vorgenommen werden. Sofern letztere die EWB übersteigen, muss der Differenzbetrag gem. Art. 36 Abs. 1 lit. m CRR vom harten Kernkapital abgezogen werden.*

*Der Wertberichtigungsvergleich sollte zwischen aktuellem Blankosaldo und dem Bestand der EWB gem. unterjähriger Bildung vorgenommen werden. Anderenfalls käme es zu unseriösen Ergebnissen (siehe Beispiel/ folgt).*

Frage: *Sieht die Aufsicht dies ebenso?*

Ein Aufsichtsvertreter forderte Vertreter der DK auf, ein Beispiel zu liefern, um mehr Klarheit zu bekommen. Die Vertreter der DK sagten dies zu; es würden zwei Beispiele geliefert, eines zu dem Thema „Nutzung von § 340f HGB-Reserven“ und eines zu dem Thema „Berücksichtigung unterjähriger EWBs“.

Inzwischen hat die EZB zu der Frage nach der Nutzbarkeit von § 340f HGB-Reserven zur Auffüllung des „Backstop“ eine EBA Q&A gestellt.

### **TOP 3 Abbildung der § 340f HGB-Reserven im COREP-Meldewesen**

*Es haben sich weitere Fragen ergeben, u.a. zum Ausweis von Vorsorgereserven nach § 340f HGB im **Meldebogen C09.01 (CRGB1)**. Auf Grund von unvollständigen Befüllungen kam es hier zu Fehlermeldungen, die durch die nationale Deaktivierung mehrerer Validierungsregeln und einer nachfolgenden Rechtfertigung gegenüber der EZB kurzfristig behoben werden konnten. In der Sitzung soll klargestellt werden, wie die korrekte Befüllung zu erfolgen hat, um die Reaktivierungen der entsprechenden Validierungsregeln vornehmen und zukünftig Fehlermeldungen vermeiden zu können.*

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass die Problematik bei der erstmaligen Befüllung der Summenposition in C09.01 für einen Abgleich mit C01.00 aufgefallen sei; offenbar sei das hauptsächliche Problem die pro-rata-Aufteilung. Gemäß den Vorgaben des „ITS on Reporting“ sind die sich als allgemeine Kreditrisikoanpassung qualifizierenden stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB im Meldebogen C09.01 sowohl nach Ländern als auch nach den relevanten Forderungsklassen aufzugliedern. Die Aufgliederung auf Forderungsklassen habe dabei analog zur Bildung der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen zu erfolgen, dementsprechend also anteilmäßig auf alle Forderungsklassen, auf die auch allgemeine Kreditrisikoanpassungen gebildet wurden. Grundsätzlich seien die Anforderungen des „ITS on Reporting“ einzuhalten, zum Stichtag 30. September 2018 fand deshalb eine Reaktivierung der Validierungsregeln statt. Korrekturmeldungen seien unverzüglich einzureichen, in diesem Fall für den Stichtag 31.12.2018 und die vier zurückliegenden Meldestichtage.

### **TOP 4 Verschiedenes**

Ein Aufsichtsvertreter berichtete zu dem aktuellen Stand der Arbeiten zu dem Thema regulatorische Behandlung von Software Assets bei der EBA sowie der Baseler WGC.